

Einkaufsbedingungen

1. Für diesen Vertrag gelten die folgenden Bedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers bzw. Unternehmers sind nur insoweit verbindlich als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Bestellungen gelten nur, wenn sie schriftlich von uns erteilt werden. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich.
3. Zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen, insbesondere Konstruktionszeichnungen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrages verwendet und nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzusenden.
Für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren sind ausschließlich unsere Vorschriften, Zeichnungen, Muster und Anordnungen maßgebend. Sofern Ihre Katalogangaben und/ oder Einbauskizzen unseren Bestellungen zugrunde liegen, verpflichten Sie sich, uns mit den neuesten Katalogen und Einbauskizzen zu versorgen und uns sämtliche Änderungen bei laufenden Aufträgen rechtzeitig zur Genehmigung bekanntzugeben.
4. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle, einschließlich Transport und Verpackung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer im Preis nicht enthalten.
Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern getrennt einzureichen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen, mit der vollständigen Bestellnummer und dem Lieferdatum versehen sind und in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.
5. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten, und zwar gegebenenfalls unter Geltendmachung von Schadensersatz. In Fällen höherer Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.
6. Versandanschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten, die uns durch unrichtige Abfertigung entstehen, trägt der Lieferant. Von jeder abgehenden Sendung ist uns unverzüglich durch Versandanzeige (bei Zustellung durch Boten oder Fahrzeug durch Lieferschein) Mitteilung zu machen.
7. Für jeden der von uns erteilten Aufträge ist unter Angabe von Bestelldatum und –Nr. gesonderte Rechnung in doppelter Ausfertigung, und zwar sofort nach Abgang der Ware, spätestens aber bis zum 5. des der Lieferung folgenden Monats, zu erteilen.
8. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4 erstellten Rechnung 14 Tage nach vollständigem Eingang von Ware und Rechnung mit 3% Skonto.

9. Die Lieferung von Einbauteilen oder von voll austauschbaren Nachfolgetypen für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren nach erstem Serienbezug wird vom Lieferanten garantiert. Die Lieferfähigkeit von Einzelteilen der bezogenen Geräte sowie kundendienstmäßige Betreuung wird vom Lieferanten für die Dauer von zehn Jahren nach Einstellung der Fertigung und nach Auslieferung der letzten Bestellung an uns garantiert.

10. Die gelieferten Waren dürfen keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen und Schäden, die uns, unseren Abnehmern und Rechtsnachfolgern aus der Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes entstehen, freizustellen.

11. Erfüllungsort für Lieferungen ist Dortmund-Kurl.

12. Gerichtsstand ist Dortmund, es gilt deutsches Recht.

13. Eine Übertragung der sich aus unserem Vertrag ergebenden Vertragsrechte darf ohne unser schriftliches Einverständnis nicht vorgenommen werden.

14. Daten unserer Lieferanten werden in unserem Unternehmen durch Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und übertragen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bzw. der übrigen Teile solcher Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen Abschnitt 2 des 2. Buches BGB mit der Überschrift „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch AGB“. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.

Stand März 2010